

## **Richtlinien für die Benutzung der Mehrzweckhalle im Ortsteil Rittershausen**

### **1. Zuständigkeit**

- 1.1. Die Mehrzweckhalle im Ortsteil Rittershausen ist Eigentum der Gemeinde Dietzhöhlztal und wird daher ausschließlich und allein vom Gemeindevorstand der Gemeinde Dietzhöhlztal verwaltet. Über die Benutzung der Mehrzweckhalle verfügt die Gemeindeverwaltung.

### **2. Überlassungszwecke**

- 2.1. Der Sportbereich der Mehrzweckhalle wird Sportorganisationen der Gemeinde Dietzhöhlztal sowie den Grundschulen im Einzugsbereich zur Ausübung des Sports (Lehr- und Übungsbetrieb sowie Durchführung von Veranstaltungen i. S. von Wettkämpfen, Meisterschaftsspielen, Freundschaftsspielen, Turnieren usw.) überlassen.
- 2.2. Anderen Verbänden, Vereinen und Gruppen können Sportanlagen zur Ausübung des Sports i. S. von 2.1. nur überlassen werden, wenn die sportlichen Belange gemäß Nr. 1 nicht beeinträchtigt werden.
- 2.3. Für Berufssport und sonstige Veranstaltungen können Sportanlagen aufgrund besonderer Vereinbarungen ebenfalls zur Verfügung gestellt werden.
- 2.4. Die nichtsportliche Benutzung wird in der Regel nach Absprache mit der Gemeindeverwaltung gestattet.

### **3. Sperre von Sportanlagen**

- 3.1. Die Gemeindeverwaltung Dietzhöhlztal kann die MZH sperren, wenn die Anlagen überlastet sind, oder wenn durch die Benutzung eine erhebliche Beschädigung zu erwarten ist.
- 3.2. Erteilte Genehmigungen können zurückgenommen werden, wenn es aus sportlichen oder unvorhergesehenen sonstigen wichtigen Gründen erforderlich wird. Ein Anspruch auf finanzielle Entschädigung oder Zuweisung einer anderen Anlage besteht nicht.

### **4. Antrag auf Zuweisung**

- 4.1. Jede Benutzung der Mehrzweckhalle bedarf einer gesonderten Genehmigung. Ein Rechtsanspruch besteht nicht.  
  
Anträge auf eine laufende Benutzung der Sportanlagen sind bis zum 15.03. für das Sommerhalbjahr (01.04. – 30.09.) und bis zum 15.09. für das Winterhalbjahr (01.10. – 31.03.) zu stellen.
- 4.2. Anträge auf zeitweise Überlassung der Mehrzweckhalle sind rechtzeitig, grundsätzlich bis 7 Tage vor der geplanten Benutzung, schriftlich bei der Gemeindeverwaltung Dietzhöhlztal einzureichen.  
Der eingereichte Übungsplan für im voraus festliegende Veranstaltungen gilt als Antrag.
- 4.3. Der Antragsteller erhält einen schriftlichen Bescheid.
- 4.4. Die von der Gemeindeverwaltung für bestimmte Zeiträume aufgestellten und bekanntgegebenen Benutzungspläne gelten als Benutzungserlaubnis.

## **5. Benutzungserlaubnis**

- 5.1. Die Benutzungserlaubnis berechtigt nur zur Benutzung der Mehrzweckhalle während der festgesetzten Zeiten für den zugelassenen Zweck unter der Voraussetzung, dass der Benutzer sämtliche Bedingungen dieser Richtlinie rechtsverbindlich anerkennt.
- 5.2. Dem Benutzer ist die Anlage in gebrauchsfähigem Zustand zu überlassen.  
Die Mehrzweckhalle ist entsprechend den Sporthallen-Richtlinien in der kalten Jahreszeit (01.10. – 01.04.) auf 15 ° zu erwärmen.

## **6. Erlöschen der Erlaubnis**

- 6.1. Die Benutzungserlaubnis wird bei nicht ordnungsgemäßigem Übungsbetrieb oder unzureichendem Betrieb entzogen, im letzteren Falle nach vorheriger Mahnung.

## **7. Benutzungszeiten**

- 7.1. Den sporttreibenden Vereinen steht die Mehrzweckhalle von Montag bis Freitag nach Maßgabe des Benutzungsplanes zu.
- 7.2. Während der Sommer- oder Weihnachtsferien besteht kein Anspruch auf Benutzung der Mehrzweckhalle. In Sonderfällen kann die Gemeindeverwaltung Ausnahmen zulassen.
- 7.3. Die Vereine oder Verbände müssen in Abwesenheit des Hausmeisters einen verantwortlichen Beauftragten zur Verfügung stellen.

## **8. Pflichten der Benutzer und Veranstalter**

- 8.1. Bei Lehr- und Übungsstunden sowie bei Veranstaltungen muss ein verantwortlicher Leiter anwesend sein. Ihm obliegt die reibungslose und ordnungsgemäße Durchführung.
- 8.2. Vereinseigene Geräte dürfen nur mit Genehmigung der Gemeindeverwaltung in der Mehrzweckhalle abgestellt werden.
- 8.3. Das Hallenbuch ist von den Benutzern ordnungsgemäß und gewissenhaft zu führen.

## **9. Pflichten der Benutzer, Besucher und Veranstalter**

- 9.1. Jeder ist verpflichtet, Ordnung und Sauberkeit zu wahren.
- 9.2. Sportflächen sind nur in Sportkleidung zu betreten.
- 9.3. Das Mitbringen von Tieren auf Sportflächen ist nicht gestattet.
- 9.4. Während des Trainingsbetriebes und Sportveranstaltungen ist das Rauchen in der Mehrzweckhalle und in den Nebenräumen untersagt.
- 9.5. Den Anordnungen des Beauftragten der Gemeindeverwaltung ist zu folgen.

## **10. Sonstige Pflichten der Benutzer**

- 10.1. Das Umkleiden und Ablegen von Kleidungsstücken ist nur in den Umkleideräumen gestattet.

- 10.2. Bei Benutzung der Waschanlagen muss der Wasserverbrauch auf das notwendige Maß beschränkt werden.  
Die Duschanlagen sind durch Zahlung einer Gebühr in Betrieb zu nehmen.
- 10.3. Alle Anlagen, Einrichtungen und Geräte sind pfleglich zu behandeln. Durch Benutzung entstandene Schäden sind unverzüglich dem Hausmeister zu melden.

## **11. Besondere Vorschriften für Veranstaltungen**

- 11.1. Der für eine Veranstaltung notwendige Aufbau der Mehrzweckhalle (Schutzboden etc.) obliegt dem Veranstalter.  
Der Hausmeister ist vorher in Kenntnis zu setzen.  
Veränderungen von Anlagen und Einrichtungen bedürfen der Zustimmung der Gemeindeverwaltung.
- 11.2. Der Veranstalter ist für einen ausreichenden Ordnungsdienst und reibungslosen Ablauf der Veranstaltung verantwortlich. Er hat für einen ausreichenden Sanitärdienst zu sorgen und einen Sportarzt zu verpflichten, wenn dies bei der Ausübung einer bestimmten Sportart vom zuständigen Fachverband üblicherweise gefordert wird.
- 11.3. Dem Gemeindevorstand und dem Beauftragten der Gemeindeverwaltung ist jederzeit Zutritt zu den Veranstaltungen zu geben und jede zur Abwicklung der Rechtsbeziehungen für erforderlich erachtete Auskunft zu erteilen.

## **12. Wirtschaftliche Tätigkeit**

- 12.1. Verkauf von Waren und Ausschank von Getränken sind nur mit schriftlicher Erlaubnis des Gemeindevorstandes zulässig.

## **13. Besondere Haus- und Platzordnung**

Die Gemeindeverwaltung Dietzhölzthal kann im Einvernehmen mit dem Gemeindevorstand für die Mehrzweckhalle bei Bedarf für Veranstalter, Besucher und Benutzer verbindliche Haus- oder Platzordnung erlassen.

## **14. Hausrecht**

In der Mehrzweckhalle übt der Hausmeister als Beauftragter des Gemeindevorstandes im Rahmen seiner Zuständigkeit das Hausrecht aus. Er sorgt für die Einhaltung der Haus- und Platzordnung.

## **15. Festsetzung der Entgelte**

- 15.1. Benutzungsentgelte setzt der Gemeindevorstand fest.  
Sie sind in der Gebührenordnung geregelt.
- 15.2. Die Benutzung der Mehrzweckhalle zur Ausübung des Sports gemäß den Punkten 2.1. und 2.2. durch Verbände und Vereine ist gebührenfrei.

## **16. Zuwiderhandlungen**

Benutzer der Mehrzweckhalle, die diesen Bestimmungen oder der Hausordnung zuwiderhandeln oder die Ordnung im Sportbereich stören, können von der Gemeindeverwaltung im Einvernehmen mit dem Gemeindevorstand zeitweise oder dauernd von der Benutzung der Anlagen ausgeschlossen werden.

## **17. Haftung**

- 17.1. Veranstalter und Benutzer haften für alle Schäden, die ihnen selbst, der Gemeinde oder Dritten anlässlich der Benutzung entstehen. Sie stellen die Gemeinde von derartigen Schadensersatzansprüchen Dritter frei. Eine Haftung tritt nicht ein, soweit es sich um normale Abnutzung von Anlagen, Einrichtungen oder Geräten handelt.
- 17.2. Die Gemeinde haftet nicht für abgestellte Fahrzeuge, abgelegte Kleidungsstücke und andere von Benutzern mitgebrachte oder abgestellte Sachen.
- 17.3. Bei Veranstaltungen durch die Teilnehmer, Zuschauer oder Anlagen in besonderem Maße gefährdet sein können, ist der Veranstalter verpflichtet, eine entsprechende Versicherung abzuschließen, von deren Nachweis die Überlassung der Sportanlage abhängig gemacht werden kann.

## **18. Inkrafttreten**

- 18.1. Diese Richtlinien gelten ab 16.08.1982.
- 18.2. Alle bisher erlassenen Richtlinien über die Benutzung der Mehrzweckhalle werden hierdurch aufgehoben.

6344 Dietzhölztal, den 16.08.1982

(Siegel)

Der Gemeindevorstand Dietzhölztal  
gez. Bürgermeister  
gez. 1. Beigeordneter